



**FDP-Fraktion im Verband
Region Stuttgart**
Kai Buschmann, Armin Serwani,
Albrecht Braun, Gudrun Wilhelm

FDP-Regionalfraktion Postfach 2160 71370 Weinstadt

Verband Region Stuttgart
Kronenstrasse 25

70174 Stuttgart

Geschäftsstelle: Traubenstraße 3, 71384 Weinstadt
Telefon 07151 – 96 90 90
Telefax 07151 – 96 90 96
e-Mail: info@demokratie-online.de

24.09.2015

Antrag

Anfrage

Windkraftvorranggebiete in der Region Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Fraktion stellt zur Beschlussfassung in der Regionalversammlung vom 30. September 2015 folgenden

Antrag

1. Die Regionalversammlung beschließt, folgende Gebiete als Vorranggebiete für Windkraft zu streichen:
 - 1.1. Standort ES-03 Weißer Stein.
Für die Beschlussfassung über diesen Standort wird gleichzeitig namentliche Abstimmung beantragt.
 - 1.2. Standort ES-06 Wernau, Rotenhau.
 - 1.3. Standort GP-01 Adelberg-Kaiserstraße,
 - 1.4. Standort GP-15 Kuchberg, Bad Überkingen.
Für die Beschlussfassung über diesen Standort wird gleichzeitig namentliche Abstimmung beantragt.

- 1.5. Standort GP-16 Horn-Unterdübel, Aichelberg.
Für die Beschlussfassung über diesen Standort wird gleichzeitig namentliche Abstimmung beantragt.
 - 1.6. Standort WN-05 Hohe Brach, Großerlach.
 - 1.7. Standort WN-12 Zollstock, Springstein.
Für die Beschlussfassung über diesen Standort wird gleichzeitig namentliche Abstimmung beantragt.
 - 1.8. Standort WN-25 Buocher Höhe I, Waiblingen.
Für die Beschlussfassung über diesen Standort wird gleichzeitig namentliche Abstimmung beantragt.
 - 1.9. Standort WN-26 Buocher Höhe II, Berglen.
 - 1.10. Standort WN-29 Plüderhausen, Hohbergkopf.
 - 1.11. Standort WN-35 Kaiserstraße, Schorndorf.
2. Die Regionalversammlung beschließt, dass die insgesamt beschlossenen Vorranggebiete unter den Vorbehalt gestellt werden, dass die Regionalverwaltung von der Landesregierung eine rechtsverbindliche Erklärung erhält, die bestätigt, dass das Land den Verzicht auf eine Mindestabstandsregelung wie die von der FDP-Regionalfraktion geforderten 1.000-Meter (oder eines anderen vom Land festgelegten Abstandes) aufgrund der aktuellen Rechtsprechung für unbedenklich hält. Und dass das Land den Verband Region Stuttgart von den etwaigen Ansprüchen von Investoren freistellt, wenn seine Rechtsauffassung nicht zutrifft.
- Dazu fordert die Regionalverwaltung von der Landesregierung eine Übersicht der bis jetzt von den Verwaltungsgerichten in den Ländern bis zum Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Urteile zu Windkraftregelungen, -planungen und -gebieten und ihrer rechtlichen Einschätzung dazu an.
3. Die Regionalversammlung beschließt, dass die Regionalverwaltung den Beschluss zu den Windkraft-Vorranggebieten der Regionalversammlung um eine Anlage ergänzt, die erklärt, welcher rechtliche Status erreicht ist und welche rechtlichen Folgen mit dem von der Regionalversammlung gefassten „qualifizierten Zwischenbeschluss“ verbunden sind, um Bevölkerung und Investoren ein klares Bild ihrer weiteren Möglichkeiten zu geben.

Begründung:

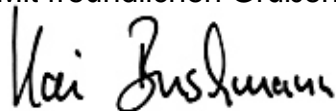
Zu den Einzelpunkten des Antragspunktes 1 (1.1. bis 1.11.) erfolgt Einzelbegründung in der Sitzung.

Zu Punkt 2 ist festzustellen, dass die Rechtslage in der Bundesrepublik für das verantwortliche Gremium bei seiner Entscheidung nicht zu überblicken ist. So hat das Hessische Verwaltungsgericht in Kassel mit Urteil vom 23. September 2015 festgestellt:

„Die Bestimmung im Landesentwicklungsplan Hessen, nach der bei der Festlegung von sog. Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in Regionalplänen ein Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden und zu geplanten Siedlungsgebieten zu wahren ist, verstößt nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen rechtliche Grundsätze.“ Die schwarz-grüne Landesregierung in Hessen hat laut PM Nr. 16/2015 des Gerichts die „... am 10. Juli 2013 in Kraft getretenen Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen ... nach Zustimmung des Landtages u. a. Kriterien für die Ermittlung sog. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit einer Ausschlusswirkung für übrige Plangebiete beschlossen. Danach ist für die Ermittlung dieser Vorranggebiete durch die regionalen Planungsversammlungen ein Mindestabstand zu bestehenden und zu geplanten Siedlungsgebieten von 1.000 m zu wahren ...“ Dagegen hatte ein Investor geklagt. Das Gericht stellte jetzt fest „die Festlegung eines derartigen Mindestabstandes (führe) zu keiner Verhinderungsplanung.“ Für die Regionalversammlung ist vor allem die Frage relevant, inwieweit die Region gegebenenfalls in Regress genommen werden kann. Da die grün-rote Landesregierung anders als die schwarz-grüne in Hessen keine Mindestabstände will und die Mehrheit der Regionalversammlung entsprechend entschieden hat, ist die Mindestforderung, dass sich die Region durch das Land von Regressansprüchen freistellen lässt.

Punkt 3: Die Fraktion hat bei ihrer Windradtour in der Region und den folgenden Reaktionen feststellen müssen, dass die rechtliche Qualität des heute zu fassenden Beschlusses unklar ist. Deswegen ist eine nähere Erklärung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Buschmann
Fraktionsvorsitzender



Armin Serwani



Albrecht Braun



Gudrun Wilhelm

Anlage PM Nr. 16/2015 Hessisches Verwaltungsgericht vom 23. September 2015



Ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsgebieten als Ziel der Landesplanung ist rechtlich nicht zu beanstanden

23. September 2015
Nr. 16/2015

Ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsgebieten als Ziel der Landesplanung ist rechtlich nicht zu beanstanden

Die Bestimmung im Landesentwicklungsplan Hessen, nach der bei der Festlegung von sog. Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in Regionalplänen ein Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden und zu geplanten Siedlungsgebieten zu wahren ist, verstößt nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen rechtliche Grundsätze. Dies hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit einem heute verkündeten Urteil entschieden.

Mit einer am 10. Juli 2013 in Kraft getretenen Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen hat die Hessische Landesregierung nach Zustimmung des Landtages u. a. Kriterien für die Ermittlung sog. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit einer Ausschlusswirkung für übrige Plangebiete beschlossen. Danach ist für die Ermittlung dieser Vorranggebiete durch die regionalen Planungsversammlungen ein Mindestabstand zu bestehenden und zu geplanten Siedlungsgebieten von 1.000 m zu wahren.

Gegen diese Bestimmung des Landesentwicklungsplans hat ein Unternehmen, das die Errichtung von zwei Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Herbstein, Ortsteil Stockhausen beabsichtigt, am 24. Februar 2014 einen Normenkontrollantrag beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt. Das Unternehmen ist der Ansicht, die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.000 m verstoße gegen eine sachgerechte Abwägung, zumal ein solcher pauschaler Abstand unmittelbar gesetzlich nicht vorgeschrieben sei. Aus Gründen des Lärmschutzes sei lediglich ein Abstand zu Siedlungsgebieten zwischen 500 und 600 m erforderlich.

Dieser Ansicht ist der Hessische Verwaltungsgerichtshof nicht gefolgt und hat den Normenkontrollantrag als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung führt der 4. Senat des Gerichtshofs im Wesentlichen aus, die Zielfestlegung zur Wahrung eines Mindestabstandes zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten in der Änderung des Landesentwicklungsplans vom 27. Juni 2013 verstoße inhaltlich weder gegen zwingende gesetzliche Vorschriften noch gegen das raumordnerische Abwägungsgebot. Selbst wenn aus Gründen des Lärmschutzes der von Windenergieanlagen einzuhaltende Abstand zu einem Wohngebiet nur 500 bis 600 m betragen müsse, sei es der Landesplanung unter Vorsorgegesichtspunkten nicht verwehrt, einen größeren Abstand festzulegen. Im Übrigen diene der im Landesentwicklungsplan festgelegte Mindestabstand nicht allein dem Lärmschutz, sondern auch der Verhinderung einer sog. Bedrängungswirkung sowie einer Lichtreflex- und Schattenwirkung. Der Landesplanung komme insoweit ein planerischer Gestaltungsspielraum zu, der mit der Festlegung eines Mindestabstandes von 1.000 m in der angefochtenen Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen nicht überschritten worden sei. Insbesondere führe die Festlegung eines derartigen Mindestabstandes auch zu keiner Verhinderungsplanung. Im übrigen könnte in Einzelfällen eine Zielabweichung zugunsten der Errichtung von Windkraftanlagen zugelassen werden.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist die Beschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu entscheiden hätte.

Aktenzeichen: 4 C 358/14.N

Verantwortlich: Richter am Hess. VGH Harald Pabst
Telefon (0561) 1007-312
Telefax (0561) 1007-264
E-Mail-Adresse: pressestelle@vgh-kassel.justiz.hessen.de